



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz**

GAÄ
GAA HI – ZUS AGG
LBEG
Region Hannover
Untere Abfallbehörden
NGS

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62810/100/4

Durchwahl (0511) 120-
3266

Hannover
10.09.2010

Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Anlagen: - 2 -

Mit Erlass vom 06.12.1996, Az.: 308-62810/100/4, habe ich Abgrenzungskriterien für die Zuordnung von Bodenmaterial mit und ohne schädliche Verunreinigungen festgelegt. Die betreffenden Regelungen wurden auf Grund neuerer Erkenntnisse, der Änderungen im Europäischen Abfallverzeichnis und weitergehender Anfragen durch die Erlasse vom 02.11.1999 und vom 16.06.2000 (jeweils Az.: 308-62810/100/4) fortgeschrieben sowie im Rahmen der Großen Dienstbesprechungen vom 18.09.2006 und 20.09.2007 erläutert.

Zur Erleichterung der Handhabung fasse ich die anzuwendenden Abgrenzungskriterien zusammen und lege ergänzend einen Abgrenzungswert für den Parameter „Dioxine“ fest.

Danach gilt für die Abfälle der umseitig bezeichneten Abfallschlüssel folgende Regelung:

Im Fall von Bodenmaterial oder Baggergut ist dann von einem gefährlichen Abfall im Sinne der AVV auszugehen, wenn entweder der Zuordnungswert für ein Eluatkriterium nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Spalte 6 der Deponieverordnung (Deponieklasse I) oder einer der in *Anlage 1* genannten Abgrenzungswerte für den Feststoffgehalt überschritten ist. Bei den Abgrenzungswerten der *Anlage 1* ist zwischen den Regelparametern und den Zusatzparametern zu unterscheiden. Die Regelparameter entsprechen dem Mindestuntersuchungsumfang, der bei unspezifischem Verdacht zu prüfen ist. Die Zusatzparameter sind bei Anhaltspunkten für das Vorliegen entsprechender Schadstoffe zu prüfen.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Die vorstehende Festlegung betrifft die folgenden Abfallschlüssel:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
20 02 02	Boden und Steine

Soweit im Einzelfall Anhaltspunkte für Schadstoffe vorliegen, die durch die vorgenannten Parameter nicht abgedeckt sind (z. B. sprengstofftypische Verbindungen), sind diese ergänzend zu bewerten. Sie können für die Einstufung als gefährlicher Abfall ausschlaggebend sein. In den Zweifelsfällen ist die Bewertung dieser zusätzlichen Parameter mit der Zentralen Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen.

Die vorstehend genannten Regelungen gelten auch dann, wenn das ausgehobene Bodenmaterial mineralische Fremdbestandteile mit mehr als 10 Volumen-Prozent enthält.

Die Abgrenzungskriterien sind auch anzuwenden, wenn Abfälle aufgrund ihrer Herkunft einem anderen Abfallschlüssel zugeordnet worden sind, es sich aber um Abfälle handelt, die den oben genannten Abfallarten nach Art und Beschaffenheit vergleichbar sind. Auch wenn Abfälle aus dem Rückbau von Bauwerken mineralische Bestandteile enthalten, die auf früher eingesetzte Sekundärbaustoffe zurückzuführen sind (z. B. Schlacken in Straßenausbaustoffen) oder aus diesen Sekundärbaustoffen bestehen, sind diese Abfälle grundsätzlich herkunftsbezogen dem Kapitel 17¹⁾ des Abfallverzeichnisses der Anlage zur AVV zuzuordnen. Soweit im Ausnahmefall aufgrund besonderer Randbedingungen eine abweichende Zuordnung geprüft wird, bitte ich, die ZUS AGG beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu beteiligen.

1) Kapitel 17 der Anlage zur AVV: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

Wenn bei verunreinigtem Bauschutt eine entsprechende Abgrenzung erforderlich wird, bitte ich für die Bewertung der Eluatkonzentrationen ebenfalls die oben genannten Zuordnungswerte für Deponien der Klasse I heranzuziehen. Für die Feststoffkriterien gelten die Zuordnungswerte der *Anlage 2*.

Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Einstufung von Abfällen als „gefährlich“ oder „nicht gefährlich“ im abfallrechtlichen Vollzug ist die AVV. Nach § 3 Absatz 2 AVV ist im Falle der sogenannten „Spiegeleinträge“ für die Unterscheidung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu prüfen, ob der zu betrachtende Abfall eine der gefährlichen Eigenschaften H 1 bis H 14 erfüllt. In Bezug auf die Eigenschaften H 3 bis H 8, H 10 und H 11 gelten für diese Beurteilung die Konzentrationsgrenzen und sonstigen Merkmale nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 14 AVV. Die übrigen Kriterien, einschließlich des Kriteriums H 14 „ökotoxisch“ sind anhand sonst einschlägiger Maßstäbe zu beurteilen. Die detaillierte Prüfung erfordert eine Bestimmung und Bewertung aller im Abfall vorliegenden schädlichen Einzelverbindungen (Gesamtgehalte, freisetzbare Anteile).

Demgegenüber erlauben die in dem vorliegenden Erlass genannten Zuordnungswerte für die oben bezeichneten Abfälle eine vereinfachte Prüfung anhand der in der Abfallanalytik üblicherweise bestimmten Schwermetallgehalte und Eluatkonzentrationen sowie Summenparameter für organische Schadstoffe. Die Werte decken auch die in § 3 Absatz 2 AVV nicht konkretisierten, aber bei den vorstehenden Abfällen zu beachtenden gefährlichen Eigenschaften H 13 und H 14 ab.

Sofern im konkreten Einzelfall ein durch Analysen der Einzelverbindungen belegter Nachweis geführt wird, dass sämtliche Gefährlichkeitsmerkmale des § 3 Absatz 2 AVV nicht vorliegen, tritt dieser Nachweis an die Stelle des vereinfachten Nachweises. Die Durchführung dieses Nachweises ist mit der ZUS AGG beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen.

Die Erlasse vom 06.12.1996, vom 02.11.1999 und vom 16.06.2000 (jeweils Az.: 308-62810/100/4) sind hiermit aufgehoben.

Im Auftrage



(Weyer)

Anlage 1: Werte für Schadstoffgehalte zur Abgrenzung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bei Bodenaushub und Baggergut, bezogen auf die Trockenmasse (TM):

Parameter	Zuordnungswert für die Abgrenzung	Bemerkungen
Arsen	150 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Blei	700 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Cadmium	10 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Chrom	600 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Kupfer	400 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Nickel	500 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Quecksilber	5 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Thallium	7 mg/kg TM	Zusatzparameter ²⁾
Zink	1.500 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Cyanid (gesamt)	10 mg/kg TM	Zusatzparameter ²⁾
Summe BTEX ³⁾	1 mg/kg TM	Zusatzparameter ²⁾
MKW (C ₁₀ – C ₂₂) MKW (C ₁₀ – C ₄₀)	1.000 mg/kg TM ⁷⁾ (2.000 mg/kg TM)	Regelparameter ¹⁾
LHKW ⁴⁾	1 mg/kg TM	Zusatzparameter ²⁾
EOX	10 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
Summe PAK nach EPA	30 mg/kg TM	Regelparameter ¹⁾
PCDD/PCDF (TEq) ⁵⁾	1.000 ng/kg TM	Zusatzparameter ²⁾
PCB ₆ ⁶⁾	0,5 mg/kg TM	Zusatzparameter ²⁾

1) Parameter gemäß Mindestuntersuchungsumfang, zu prüfen auch bei unspezifischem Verdacht.

2) Zusätzlicher Untersuchungsumfang, zu prüfen bei Anhaltspunkten für das Vorliegen entsprechender Schadstoffe.

3) Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-,m-,p-Xylol, Styrol, Cumol.

4) Summe der halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe.

5) Summe der Toxizitätsäquivalente (TEq) auf Grundlage der Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) nach Anhang IV der POP-Verordnung.

6) Summe der 6 PCB-Kongeneren nach Ballschmiter, PCB -28, -52, -101, -138, -153, -180.

7) Der Zuordnungswert gilt für KW-Verbindungen C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt nach DIN EN 14039 (C₁₀ bis C₄₀) darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

Anlage 2: Werte für Schadstoffgehalte zur Abgrenzung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bei Bauschutt, bezogen auf die Trockenmasse (TM):

Parameter	Zuordnungswert für die Abgrenzung	Bemerkungen
Summe BTEX ¹⁾	1 mg/kg TM	bei Anhaltspunkten ⁵⁾
PAK nach EPA	100 mg/kg TM	bei Anhaltspunkten ⁵⁾
PCB ₆ ²⁾	1 mg/kg TM	bei Anhaltspunkten ⁵⁾
MKW (C ₁₀ – C ₂₂) MKW (C ₁₀ – C ₄₀)	1.000 mg/kg TM ⁶⁾ (2.000 mg/kg TM)	bei Anhaltspunkten ⁵⁾
LHKW ³⁾	1 mg/kg TM	bei Anhaltspunkten ⁵⁾
EOX	10 mg/kg TM	bei Anhaltspunkten ⁵⁾
PCDD/PCDF (TEq) ⁴⁾	1.000 ng/kg TM	bei Anhaltspunkten ⁵⁾

1) Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-,m-,p-Xylol, Styrol, Cumol.

2) Summe der 6 PCB-Kongenere nach Ballschmiter, PCB -28, -52, -101, -138, -153, -180.

3) Summe der halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe.

4) Summe der Toxizitätsäquivalente (TEq) auf Grundlage der Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) nach Anhang IV der POP-Verordnung.

5) Die Untersuchung von Bauschutt ist zur Festlegung des Abfallschlüssels nur bei Anhaltspunkten für entsprechende Belastungen erforderlich.

6) Der Zuordnungswert gilt für KW-Verbindungen C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt nach DIN EN 14039 (C₁₀ bis C₄₀) darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten. Überschreitungen, die auf Asphaltanteile zurückzuführen sind, stellen kein Abgrenzungskriterium dar.